



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. September 2016	9
--------------	---------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die TRINSEO Deutschland GmbH, Werk Schkopau, Betriebsbereich Kautschuk, Straße E 17 in **06258 Schkopau** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung) 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärrettung) 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Stadt Teuchern 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Halle Nr. 20** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 13** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** 164

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Zentralen Tanklagers **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung des Zentralen Tanklagers in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 165

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Timmermans GmbH in 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ortsteil Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen

mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und 2 Eberplätzen sowie zwei Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t in 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ortsteil Wanzleben, Landkreis Börde	165	Bau 4310 aus 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr (GuD-Kraftwerk 2) in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis	170
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t Lebendgewicht je Tag in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis	166	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG zum Vorhaben „ Umbau Stauanlage östlich von Morsleben an der Aller “	170
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Nanostone Water GmbH, Am Bahndamm 12, 38820 Halberstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von keramischen Membranfiltern in 38820 Halberstadt, Am Bahndamm 12, Landkreis Harz	167	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „ Neubau Deich Berfel Bäckergarten “	170
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker in 06429 Nienburg (Saale) / 06406 Bernburg (Saale), Salzlandkreis	168	4. Verwaltungsvorschriften	
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Lieken Brot- und Backwaren GmbH in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen (Großbäckerei) mit einer Produktionskapazität von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg	169	5. Stellenausschreibungen	
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der InfraLeuna GmbH, Am Haupttor,		B. Untere Landesbehörden	
		1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
		2. Sonstiges	
		C. Kommunale Gebietskörperschaften	
		1. Landkreise	
		. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)	171
		2. Kreisfreie Städte	
		3. Kreisangehörige Gemeinden	
		D. Sonstige Dienststellen	
		. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bewilligung im Bewilligungsfeld Galgenberg Nr. II-B-g-89/93	172

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr
über Auslegungszeiten des
externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes
für die TRINSEO Deutschland GmbH,
Werk Schkopau, Betriebsbereich Kautschuk,
Straße E 17 in 06258 Schkopau**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für die

**TRINSEO Deutschland GmbH
Werk Schkopau
Betriebsbereich Kautschuk
Straße E 17 in 06258 Schkopau**

in der Zeit vom 04. Oktober bis 04. November 2016 im Gebäude der Gemeinde Schkopau, Ordnungsamt, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau im Zimmer 3.5 (Erdgeschoss), Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr;

im Gebäude der Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Burgstraße 1 in 06217 Merseburg, Dachgeschoss (DG04)-Sekretariat des Amtsleiters des Bürger- und Ordnungsamtes, Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr, Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr;

im Gebäude der Gemeinde Kabelsketal, Lange Straße 18 in 06184 Kabelsketal im Zimmer des Amtsleiters Bau-/Ordnungsverwaltung, Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Di. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Mi. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr, Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr;

im Gebäude der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal, Raum 113 während folgender Zeiten: Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr, Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 09:00 bis 12:00 Uhr;

im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Lauchstädt, Marktstraße 9 in 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt OT Schafstädt, Zimmer 4, Mo. 09:00 bis 11:00 Uhr, Di. 09:00 bis 11:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Mi. 09:00 bis 11:00 Uhr, Do. 14:00 bis 15:30 Uhr und Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Brand- und Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten, Rettungswesen
gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des
Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung
über die Benutzungsentgelte für die Leistungen
der Luftrettung für den Luftrettingsstandort
Landeshauptstadt Magdeburg
(Primärrettung)**

Die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettingsstandort Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Amtsblatt als **Anlage 1** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Brand- und Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten, Rettungswesen
gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des
Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung
über die Benutzungsentgelte für die Leistungen
der Luftrettung für den Luftrettingsstandort
Stadt Landsberg/OT Oppin
(Sekundärrettung)**

Die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettingsstandort Stadt Landsberg/OT Oppin ist dem Amtsblatt als **Anlage 2** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über die Ungültigkeit eines
Dienstsiegels der Stadt Teuchern**

Die Stadt Teuchern meldet die Ungültigkeit eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel Nr. 4 (Ø 22 mm) ist seit dem 25.08.2016 ungültig.

Halle (Saale), den 06.09.2016

Im Auftrag
gez. Keller

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Halle Nr. 20**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Halle Nr. 20** für eine Bestellung zum 01. Dezember 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.
Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06** für eine Bestellung zum 01. Dezember 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 13** für eine Bestellung zum 01. Dezember 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** für eine Bestellung zum 01. Januar 2017 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Dow Olefinverbund GmbH in
06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung des
Zentralen Tanklagers 06258 Schkopau,
Landkreis Saalekreis**

Die Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 13.06.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Zentralen Tanklagers;

hier: Errichtung und Betrieb vier weiterer Behälter zur Lagerung von Butadien mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.480 t

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**

Flur: **1**

Flurstück: **201.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung des Zentralen Tanklagers in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des

Zentralen Tanklagers;

hier: Errichtung und Betrieb vier weiterer Behälter zur Lagerung von Butadien mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.480 t

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 und Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über Anlagen - 4. BlmSchV) in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**
Flur: **1**
Flurstück: **201.**

Das Vorhaben wurde am 15.07.2016 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Timmermans GmbH in 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ortsteil Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage

zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und 2 Eberplätzen sowie zwei Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t in 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ortsteil Wanzleben, Landkreis Börde

Die Timmermans GmbH in 39164 Stadt Wanzleben-Börde beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und 2 Eberplätzen sowie 2 Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t

(Anlage nach Nr. 7.1.8.1 in Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und Anlage nach Nr. 9.1.1.2 in Anhang 1 der 4. BlmSchV

auf den Grundstücken in:

**39164 Stadt Wanzleben-Börde,
Vor dem Schloßtor 2a**

Gemarkung: **Ortsteil Wanzleben**
Flur: **16**
Flurstücke: **156/6, 158/56, 159/56, 202.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Wanzleben-Börde
OT Wanzleben
Hauptamt
Zimmer 201a
Markt 1 – 2
39164 Stadt Wanzleben-Börde**

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2016 bis einschließlich 07.11.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.01.2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathauskeller,
OT Wanzleben
Markt 1 - 2
39164 Stadt Wanzleben-Börde**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH
in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten
von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t
Lebendgewicht je Tag in 06667 Weißenfels,
Burgenlandkreis**

Die Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren
mit einer Kapazität von
2.300 t Lebendgewicht je Tag**

hier:

- Errichtung und Betrieb einer Wartehalle für Lebendtiertransporte
- Erweiterung/Verlängerung der Viehwagenwaschhalle
- Lebendtieranlieferung – von 23:00 Uhr bis 04:00 Uhr höchstens 5 Lebendtiertransporter (max. 2 Transporter pro Stunde)
- Änderung Behälterstandorte zur Lagerung von Flotat und Magen-/Darminhalt

(Anlage nach Nr. 7.2.1 Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in: **06667 Weißenfels,
Am Schlachthof 1**

Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **3**
Flurstücke: **179, 196, 274, 276, 278, 280** und

Gemarkung: **Burgwerben**
Flur: **2**
Flurstücke: **326, 266.**

Die wesentlich geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag ca. 6 Monate nach Baubeginn in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

2. **Stadt Weißenfels**
Technisches Rathaus
Fachbereich III/Technische Dienste
und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung
Zimmer T 220
Klosterstraße 5
06667 Weißenfels

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 17:30 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 15:30 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor
 gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
 in der Zeit vom:

23.09.2016 bis einschließlich 07.11.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
 amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag
 und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen
 ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtli-
 chen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-
 men auch die volle und leserliche Anschrift des Einwen-
 ders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar
 sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten
 wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin
 bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wer-
 den dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,
 soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der
 Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,
 können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin
 am **20.12.2016** mit den Einwendern und der Antragstel-
 lerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der
 Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein
 kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Kulturhaus der
 Stadt Weißenfels
 Merseburger Straße 14
 06667 Weißenfels**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehör-
 de, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ab-
 lauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich be-
 kannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird
 schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und
 formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des
 Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen
 erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
 Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-
 ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige
 Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-
 ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit
 seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als

Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als
 Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur
 eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-
 gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar
 auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthal-
 ten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
 Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche
 Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
 zum Antrag der Firma Nanostone Water GmbH,
 Am Bahndamm 12, 38820 Halberstadt,
 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
 zur Herstellung von keramischen Membranfiltern
 in 38820 Halberstadt, Am Bahndamm 12,
 Landkreis Harz**

Die Firma Nanostone Water GmbH aus 38820 Hal-
 berstadt beantragte mit Schreiben vom 10.08.2016
 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die
 Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
 schutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den
 Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung
 von keramischen Membranfiltern
 mit einer Kapazität von 0,4 Tonnen je Tag**

(Anlage nach Nr. 2.10.2 aus Anhang 1 zur Verordnung
 über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38820 Halberstadt,
 Am Bahndamm 12**

Standort: Baugrundstück in Halberstadt
 Gemarkung: Halberstadt
 Flur: 14
 Flurstücke: 70, 79, 81, 83, 88.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben,
 dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c
 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte
 Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkun-
 gen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-
 nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeits-
 prüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-
 ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,
 auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,
 ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-
 nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entschei-
 dung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf
 zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den
 Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und
 ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker in 06429 Nienburg (Saale) / 06406 Bernburg (Saale), Salzlandkreis

Auf Antrag wird der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker hier: Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zum Trocknen von mechanisch entwässertem, nicht gefährlichem Klärschlamm in 2 Schaufeltrocknern mit einer Durchsatzkapazität von 384 t/d Klärschlamm

(Anlage nach Nrn. 2.3.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in:

- 06429 Nienburg (Saale),**
 Gemarkung: **Nienburg,**
 Flur: **21,**
 Flurstücke: **48/3, 4/6, 5/6,**
- 06406 Bernburg (Saale)**
 Gemarkung: **Bernburg,**
 Flur: **80,**
 Flurstück: **1004**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2016 bis einschließlich 29.09.2016

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale)

Rathaus I
 Marktplatz 1
 06429 Nienburg (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Sa.17.09.2016	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Planungsamt der Stadt Bernburg (Saale)

Rathaus II Zimmer 127
 Schloßstraße 11
 06406 Bernburg (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Lieken Brot- und Backwaren GmbH
in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln
aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen
(Großbäckerei) mit einer Produktionskapazität
von 390 t Fertigerzeugnissen pro Tag
einschließlich einer Kälteanlage mit
einem Gesamtinhalt an Kältemittel von
18,3 t Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die Lieken Brot- und Backwaren GmbH in 49681 Garrel beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
sonstigen Nahrungsmitteln aus ausschließlich
pflanzlichen Rohstoffen (Großbäckerei)
mit einer Produktionskapazität von
390 t Fertigerzeugnissen pro Tag einschließlich
einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt
an Kältemittel von 18,3 t Ammoniak**

(Anlagen nach Nr. 7.34.2 u. 10.25 Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken
in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**
Flur: **8**
Flurstücke: **179 und Teilfläche 183 (neu 518)**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Maschinen und Aggregate weiterer 3 Produktionslinien sowie die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Maschinen und Aggregate gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im III. Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Lutherstadt Wittenberg
Neues Rathaus
Bürgerbüro
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo. - Do. von 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Sa. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2016 bis einschließlich 07.11.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.11.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gebäude Elbebogen
Dessauer Str. 121
06886 Lutherstadt Wittenberg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der InfraLeuna GmbH, Am Haupttor,
Bau 4310 aus 06237 Leuna auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Erzeugung von
Strom und Dampf durch den Einsatz von Erdgas
in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich
zugehöriger Dampfkessel, mit einer
Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder
mehr (GuD-Kraftwerk 2) in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die InfraLeuna GmbH aus 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 15.06.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des

GuD-Kraftwerks 2

**hier: Solobetrieb Gasturbine 4 (GT 4)
Durch Stilllegung des Abhitzekekessels mit
Zusatzfeuerung sowie der Dampfturbine
und dem separaten Betrieb von Gasturbine
und Besicherungskessel stellen diese beiden
Anlagenteile künftig zwei selbständig
genehmigungsbedürftige Anlagen dar.
Da der zum Abhitzekeessel gehörende
Schornstein nach Stilllegen des Abhitze-
kekessels nicht mehr genutzt werden kann,
erfolgt ein Neubau eines Schornsteins zwi-
schen Gasturbine und Abhitzekeesselhaus.
Abweichend vom bisherigen Betriebsregime
soll es auch möglich sein, die Gasturbine
und den Besicherungskessel bei Bedarf
gleichzeitig zu betreiben.**

(Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrie-
emissionen (IE-Richtlinie)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **110**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben,
dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c
UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte
Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkun-
gen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben
soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c
UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde
in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die
Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens
nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den
Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist
und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde
liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),
Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs-
behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG
zum Vorhaben „Umbau Stauanlage östlich
von Morsleben an der Aller“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Was-
serwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-
Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom
25.11.2015 beim Landesverwaltungsamt die Plange-
nehmigung nach § 68 Gesetz zur Ordnung des Was-
serhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das
o. g. Vorhaben beantragt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gege-
ben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach
§ 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das ge-
nannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Aus-
wirkungen zu befürchten sind, so dass keine Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben
soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c,
ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem
gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung
über die Zulässigkeit des Vorhabens nur daraufhin zu
überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vor-
gaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das
Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde
liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat
Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118
Halle (Saale), eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zum Verzicht
auf die Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für das Vorhaben
„Neubau Deich Berßel Bäckergarten“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Was-
serwirtschaft (LHW) hat das Vorhaben „Neubau Deich
Berßel Bäckergarten“ angezeigt. Gemäß § 3a UVPG
wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung ge-
mäß § 3a in Verbindung mit § 3b und § 3c UVPG für
das oben angegebene Vorhaben ergeben hat, dass
eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß

§ 3c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, im Dienstgebäude Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg hat am 17.08.2016 mit Beschluss Nr. 21/2016 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg beschlossen. Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.

Zu der Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 01.09.2016, Az: 151200/K/37, folgende Verfügung:

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA

Sehr geehrte Frau Michaelis,

auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg in ihrer Sitzung vom 17.08.2016 mit Beschluss-Nr. 21/2016 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg wird genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Bericht vom 25.08.2016 wurde durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg der Beschluss-Nr. 21/2016 vom 17.08.2016 über die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderung der Verbandssatzung ist aufgrund der Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserentsorgung für die Ortschaft Nessa durch die Stadt Teuchern auf den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg erforderlich.

zu 1.:

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg. Grundlage für die Entscheidung ist der § 14 Abs. 2 GKG-LSA. Danach bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Prüfung der durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 GKG-LSA ist die Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hartmann



D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB) über
die Aufhebung einer Bewilligung
im Bewilligungsfeld Galgenberg
Nr. II-B-g-89/93**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: **II-B-g-89/93**

im Bewilligungsfeld **Galgenberg**

für den bergfreien
Bodenschatz **Gesteine zur Herstellung
von Schotter und Splitt**

im Landkreis **Saalekreis**

auf Antrag vom 18.04.2016 des Rechtsinhabers, der
Firma MKW Mitteldeutsche Hartstein- Kies- und
Mischwerke GmbH, Weimarer Straße 29 in 06618
Naumburg, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Ge-
winnungsrecht in vollem Umfang.
Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht
ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen
Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung un-
gültig.
Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im
LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt

Halle, den 22.08.2016

Im Auftrag



Rappsilber

Siegel



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 9/2016
15. September 2016

Anlage 1

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung).
(Seiten 1 bis 7 und Anlagen)

Anlage 2

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärrettung).
(Seiten 1 bis 8 und Anlagen)

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises

Anlage

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4,
30171 Hannover,

der Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt
(DRF)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg vom 07.02.2012.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2016 – 31.12.2016 in Höhe verständigt:

2016	<u>1.967.123</u>	<u>EUR DRF Luftrettung</u>
	<u>263.648</u>	<u>EUR KVSA</u>

- (2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2016
Einsätze	1.300
reine Flugminuten	36.000
Anteilige Blockzeit	9.100 (= Basis 1.300 Einsätze x 7 Minuten)

- (3) Aufgrund der Kostenkalkulation im Abs. 1 sowie der in Abs. 2 genannten Einsatzzeiten ergibt sich ein Benutzungsentgelt in Höhe von 58,31 EUR/Flugminute einschließlich der Berücksichtigung der Notarzkosten.

- (4) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort.
- (5) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (6) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (7) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

§ 3

Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 02.11.2011 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

§ 4

Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der

Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5

Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal):

1 Notarzt am Hangar für die DRF

Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.

- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe:

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2016 in Höhe von 21.971 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67

BLZ 120 90 640

Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschlüsse an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten

Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2016. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.04.2014 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG

Filderstadt,



DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Magdeburg, 09.03.16



Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2

Kostenträger:

Magdeburg,



AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 05.04.16



IKK gesund plus

Hannover, 15. April 2016



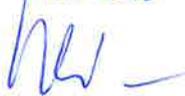
BKK Landesverband Mitte

Cottbus,

12.11.2015



Kassel, 01. Juni 2016



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 26.04.2016



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Hannover,

14.06.16



DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung für den DTA

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Erläuterungen
DRF	47	14951		
600856323				
			9 1 50 03	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
				Primärflüge
			8 0 50 40	Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	Rettingsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	Notarztzubringen/ erfolglose Reanimation des Versicherten

Kostenaufstellung Station Magdeburg Christoph 36 DRF Luftrettung

Hubschraubermuster: EC 135

Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2013	Istkosten 2014	Plankosten 2015	Plankosten 2016
reine Flugzeit	446,03	438,44	446,20	448,20
abrechenbare Flugstunden	594:13	583:31	594:30	600:00
abrechenbare Flugminuten	35.653	35.011	35.670	36.000
Anzahl der Einsätze	1.270	1.241	1.270	1.300
1. Personalkosten				
a) Einsatzpersonal				
Piloten/innen	262.994 €	264.088 €	271.076 €	271.000 €
Rettungsassistenten/innen	105.079 €	119.436 €	109.892 €	135.000 €
b) Leitung Verwaltung usw.				
Betriebsleitung	56.540 €	58.236 €	58.384 €	59.000 €
Verwaltungspersonal	45.312 €	46.671 €	46.707 €	48.000 €
Sonstiges Personal	5.816 €	5.991 €	6.369 €	13.854 €
Aus- und Fortbildungskosten	16.004 €	16.175 €	17.000 €	16.500 €
Sonstige Personalkosten	23.728 €	23.514 €	24.000 €	24.500 €
Summe Personalkosten	515.473 €	534.111 €	533.428 €	567.854 €
2. Hubschrauberkosten				
Kraftstoffe	139.703 €	126.750 €	144.612 €	129.524 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	534.368 €	401.441 €	537.474 €	437.573 €
Steuern/Versicherungen	115.000 €	115.000 €	105.181 €	115.000 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten	686 €	337 €	915 €	300 €
Sonstige Kosten			0 €	
Summe Hubschrauberkosten	789.757 €	643.528 €	788.181 €	682.397 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten				
Miete	51.512 €	51.500 €	51.000 €	51.500 €
Betriebskosten	7.434 €	6.000 €	9.000 €	7.100 €
Sachversicherungen			0 €	
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	7.806 €	6.069 €	20.000 €	7.000 €
Reinigungskosten	10.059 €	9.141 €	5.500 €	12.000 €
Sonstige Kosten	6.434 €	6.278 €	7.000 €	6.500 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	83.245 €	78.988 €	92.500 €	84.100 €
4. Sonstige Sachkosten				
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	10.717 €	6.000 €	7.317 €	6.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren				
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	16.798 €	23.274 €	13.719 €	23.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	3.616 €	3.745 €	3.658 €	4.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	1.154 €	1.123 €	1.098 €	1.123 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	4.680 €	4.871 €	4.573 €	4.900 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	8.691 €	8.707 €	8.232 €	8.800 €
Betriebliche Versicherungen				
Flugsicherungsgebühren	4.712 €	4.800 €	4.573 €	4.800 €
Summe Sonstige Kosten	50.368 €	52.520 €	43.170 €	52.623 €
5. Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung Hubschrauber	550.000 €	550.000 €	550.000 €	550.000 €
Abschreibung BOS, Med.-Technik / Technik	18.840 €	18.840 €	18.840 €	23.149 €
Abschreibung Forderungen	7.058 €	5.571 €	5.000 €	7.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Summe Kalkulatorische Kosten	575.898 €	574.411 €	573.840 €	580.149 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	2.014.741 €	1.883.558 €	2.031.119 €	1.967.123 €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr ohne NA	56,51 €	53,80 €	56,94 €	54,64 €
Notarzkosten pro Betriebsjahr	260.941 €	257.731 €	255.000 €	263.648 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	2.275.682 €	2.141.290 €	2.286.119 €	2.230.771 €
Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-18.993 €	81.613 €	69.060 €	0 €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA	63,83 €	61,16 €	64,09 €	58,31 €

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4,
30171 Hannover,

der Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(DRF Luftrettung)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der Bewerbergemeinschaft HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH/DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 29. November 2011 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin. Die HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 16.04.2015 mit der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG verschmolzen. Gemäß Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2015 ist die DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG alleiniger Genehmigungsinhaber.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrettung gAG. Die DRF Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.12.2016 verständigt:

2016	<u>5.943.666</u>	<u>EUR DRF Luftrettung</u>
	<u>631.455</u>	<u>EUR KVSA¹</u>

¹ Bei den Plankosten 2016 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

- (2) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

2016

abrechenbare Flugminuten 105.000

- (3) Aufgrund der Kostenkalkulation im Abs. 1 sowie der in Abs. 2 genannten Einsatzzeiten ergibt sich ein Benutzungsentgelt in Höhe von 64,73 EUR/Flugminute einschließlich der Berücksichtigung der Notarzkosten.
- (4) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort.
- (5) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (6) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (7) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

§ 3

Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 17.08.2011 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5 Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal):
2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung
Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe:
Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2016 in Höhe von 52.621 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67
BLZ 120 90 640
Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versicherungsnummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2016. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.04.2014 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift

geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

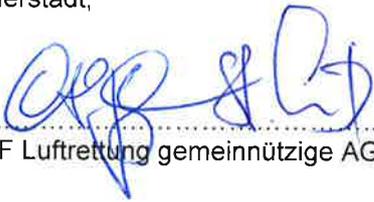
~~HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH~~

~~Filderstadt,~~

~~HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH~~

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG

Filderstadt,



DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Magdeburg, 09.03.16

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2

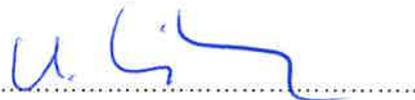
Kostenträger:

Magdeburg,



AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 05.04.16



IKK gesund plus

Hannover,

15. April 2016



BKK Landesverband Mitte

Cottbus,

15. April 2016



Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel,

24. Mai 2016



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 26.4.16



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Hannover,

14.06.16



DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung für den DTA

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Erläuterungen
Team DRF 600856323	47	14951		
			9 1 50 03	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	Primärflüge Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	Notarztzubringen/ erfolglose Reanimation des Versicherten
HSD 601518951	47	14952		
			9 1 50 03	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	Primärflüge Notarztzubringer/ ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	Notarztzubringen/ erfolglose Reanimation des Versicherten

Anlage 2

Halle				
Antragsteller: Bewerbergemeinschaft HSD/DRF				
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte				
	Istkosten 2013	Istkosten 2014	Plankosten 2015	Plankosten 2016
Flugminuten	99.844	104.094	100.000	105.000
	1664:04	1734:54	1.666,7 Stunden	1750:00
1. Personalkosten				
a) Einsatzpersonal				
Piloten/innen	926.444 €	962.456 €	979.948 €	1.030.000 €
Rettungsassistenten/innen	298.423 €	520.419 €	332.206 €	362.000 €
b) Leitung Verwaltung usw.				
Betriebsleitung	63.500 €	65.000 €	65.766 €	66.500 €
Verwaltungspersonal	105.500 €	106.000 €	106.184 €	108.000 €
Sonstiges Personal	19.479 €	19.692 €	19.000 €	20.000 €
Aus- und Fortbildungskosten	39.167 €	42.235 €	40.000 €	41.000 €
Sonstige Personalkosten	26.943 €	21.947 €	21.500 €	22.000 €
Summe Personalkosten	1.478.456 €	1.737.749 €	1.564.605 €	1.649.500 €
2. Hubschrauberkosten				
Kraftstoffe	727.687 €	641.340 €	630.349 €	619.275 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.244.894 €	2.359.229 €	2.324.357 €	2.456.000 €
Steuern/Versicherungen	120.854 €	118.000 €	121.296 €	120.000 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten	66.029 €	73.394 €	55.556 €	75.000 €
Sonstige Kosten	0 €	0 €	0 €	12.500 €
Summe Hubschrauberkosten	3.159.464 €	3.191.983 €	3.131.559 €	3.282.775 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten				
Miete	82.410 €	83.221 €	83.000 €	83.000 €
Betriebskosten	22.576 €	17.117 €	20.000 €	19.000 €
Sachversicherungen	325 €	321 €	0 €	300 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	6.659 €	12.572 €	6.000 €	6.000 €
Reinigungskosten	11.421 €	11.965 €	12.000 €	13.000 €
Sonstige Kosten	625 €	500 €	0 €	4.000 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	124.016 €	125.696 €	121.000 €	125.300 €
4. Sonstige Sachkosten				
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	17.077 €	39.434 €	10.648 €	15.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren	2.561 €	2.423 €	3.241 €	3.000 €
Medizinisches Verbrauchsmaterial	16.370 €	16.781 €	18.519 €	20.000 €
Medikamente	27.119 €	24.112 €	21.296 €	21.000 €
Reinigung	10.650 €	6.171 €	4.630 €	6.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	763 €	801 €	880 €	800 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	19.945 €	19.911 €	19.444 €	20.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	12.303 €	11.489 €	6.944 €	6.937 €
Betriebliche Versicherungen	2.259 €	2.663 €	2.315 €	2.500 €
Flugsicherungsgebühren	388 €	126 €	120 €	120 €
Summe Sonstige Kosten	109.435 €	122.911 €	88.037 €	95.357 €
5. Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung Hubschrauber	716.914 €	716.914 €	716.914 €	716.914 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med -	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstatt	28.000 €	28.000 €	28.000 €	28.000 €
Abschreibung Tankstelle	13.820 €	13.820 €	13.820 €	13.820 €
Summe Kalkulatorische Kosten	790.734 €	790.734 €	790.734 €	790.734 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	5.862.105 €	5.969.053 €	5.695.934 €	5.943.666 €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr	56,71 €	57,34 €	56,96 €	56,61 €
Notarzkosten pro Betriebsjahr	529.560 €	616.427 €	581.337 €	631.455 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	6.191.665 €	6.585.481 €	6.277.271 €	6.575.121 €
Über-/Unterdeckungen der Vorjahre	-24.154 €	-227.339 €	30.414 €	0 €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA	62,01 €	63,26 €	62,77 €	64,73 €

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG - LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), in Verbindung mit den §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.Juni.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288, 333), den §§ 78, 79 ,79a ,79b, 83 und 85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011(GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) hat der ZWA Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 17.08.2016 nachfolgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vom 23.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 3 (4) wird unter Stadt Teuchern die Ortschaft Nessa eingefügt.

2.

Im § 3 (5) wird die Bezeichnung „Stadt Teuchern ausschließlich für die Ortschaft: Nessa“ gestrichen.

3.

Im § 18 (1) wird die Bezeichnung „des Landkreises Saalekreis“ durch „des Burgenlandkreises“ ersetzt.

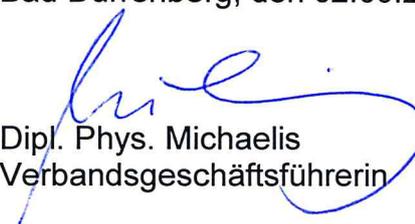
4.

Im § 21 (1) wird die Bezeichnung „des Landkreises Saalekreis“ durch „des Burgenlandkreises“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 02.09.2016


Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

